

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen
Landwirtschaft und des Fördergesetzes

Punkt der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

A

Der **federführende Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 a LaFG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 3 a wie folgt zu ändern:

'a) In Absatz 1 sind die Worte

"89 Deutsche Mark"

durch die Worte

"150 Deutsche Mark"

und die Worte

"9 490 Deutsche Mark"

durch die Worte

"16 000 Deutsche Mark"

zu ersetzen.

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Ausgeliefert am 30. JUNI 1992

c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Ist ein nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Begünstigter gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied einer begünstigten Gesellschaft, so dürfen die auf ihn entfallenden Ausgleichsleistungen insgesamt 16 000 Deutsche Mark nicht überschreiten. Der Anteil des Gesellschafters oder Mitglieds an der jeweiligen Ausgleichsleistung bestimmt sich für Zwecke des Satzes 1 nach dem Kapitalanteil. Einer begünstigten Gesellschaft steht ein Anspruch auf die jeweilige Ausgleichsleistung insoweit nicht zu, als die Zahlung dazu führt, daß ein Gesellschafter oder Mitglied insgesamt mehr als 16 000 Deutsche Mark erhielte. Ist jemand an mehreren begünstigten Gesellschaften beteiligt, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend."

Begründung:

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz entspricht nicht der Rechtsauffassung der Länder. Ein bis zum 31. Dezember 1992 befristet aufgestockter soziostruktureller Einkommensausgleich fällt als Bundesaufgabe nicht in die Finanzierungskompetenz der Länder und ist somit in vollem Umfang durch den Bund zu finanzieren. Das entspricht der Beschlußfassung der Ministerpräsidenten vom 04.12.1991 und 12.03.1992, nach der der soziostrukturelle Einkommensausgleich für die Landwirte keine Maßnahme der Agrarstruktur, sondern ein Element der sozialen Sicherung der Beschäftigten in der Landwirtschaft ist. Deshalb ist die vorgesehene Ergänzungsfinanzierung durch die Länder zu streichen. Entsprechend sind die Höchstbeträge ausschließlich auf die Finanzierung durch den Bund abzustellen.

2. Zu Artikel 2 (§ 1 Abs. 2 Fördergesetz)

In Artikel 2 ist in § 1 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Rechtsauffassung der Länder. Ein bis zum 31.12.1992 befristet aufgestockter soziostruktureller Einkommensausgleich fällt als Bundesaufgabe nicht in die Finanzierungskompetenz der Länder und ist somit in vollem Umfang durch den Bund zu finanzieren. Das entspricht der Beschlußfassung der Ministerpräsidenten vom 04.12.1991 und 12.03.1992, nach der der soziostrukturelle Einkommensausgleich für die Landwirte keine Maßnahme der Agrarstruktur, sondern ein Element der sozialen Sicherung der Beschäftigten in der Landwirtschaft ist. Dies gilt auch und in ganz besonderem Maße für die im Umbruch befindliche Landwirtschaft im Beitrittsgebiet.

Deshalb ist die vorgesehene Ergänzungsfinanzierung durch die neuen Länder zu streichen.

B

3. Der Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Bei dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) handelt es sich um ein zustimmungsbedürftiges und mit Zustimmung des Bundesrates erlassenes Gesetz. Es wird nach § 5 Abs. 1 LaFG durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden ausgeführt und begründet neben verwaltungsmäßigen Umsetzungsverpflichtungen derzeit Leistungspflichten, nach der beabsichtigten Änderung Leistungsmöglichkeiten der Länder. Damit soll die die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes zentral begründende Gesetzespassage geändert werden.

Die Änderung eines insgesamt zustimmungsbedürftigen Gesetzes ist dann zustimmungsbedürftig, wenn zustimmungsbedürftige Passagen geändert werden.

§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 LaFG bestimmt die Zustimmungsbefähigung der Festlegung der Beträge für Ausgleichsleistungen. § 3 a Abs. 1 des Änderungsgesetzes erweitert die grundsätzliche Möglichkeit, Ausgleichsleistungen zu vergeben. Somit ist die Regelung des § 3 a Abs. 1 des Änderungsgesetzes als Festlegung von Ausgleichsleistungen ebenfalls zustimmungsbedürftig.

Das Änderungsgesetz ist insgesamt eine gesetzestechnische Einheit. Ist eine Regelung des Änderungsgesetzes zustimmungsbedürftig, so ist das Änderungsgesetz insgesamt zustimmungsbedürftig.

C

Der **Finanzausschuß** wird die Vorlage erst am 3. Juli 1992 behandeln.